

Hinweise zur Nutzung und Reservierung der „Walddörfer Gästewohnungen“ ab 2014

- 1) Die „Walddörfer Gästewohnungen“ sind Einrichtungen der Genossenschaft in erster Linie für ihre Mitglieder. Deshalb können sie nur von Mitgliedern der Walddörfer Wohnungsbaugenossenschaft eG oder der anderen der Kooperationsvereinbarung angeschlossenen Genossenschaften unter Angabe der Mitgliedsnummer gemietet werden.
- 2) Die „Walddörfer Gästewohnungen“ sollen allen Mitgliedern und Besuchern viele Jahre lang als Angebot zur Verfügung stehen. Es ist deshalb unerlässlich, dass alle Mitglieder und Besucher mit den Räumlichkeiten und dem Inventar pfleglich umgehen. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an Ausstattungsgegenständen, Inventar oder den Räumlichkeiten entstehen.
- 3) Aus Rücksichtnahme gegenüber den in der Umgebung wohnenden Menschen sind alle Nutzer und Besucher der „Walddörfer Gästewohnungen“ gehalten, vermeidbare Geräuschbelästigungen unbedingt zu unterlassen. Ab 22:00 Uhr darf Radio und Fernsehen aus diesem Grunde nur noch in Zimmerlautstärke gespielt werden. Feiern dürfen in den „Walddörfer Gästewohnungen“ nicht veranstaltet werden.
- 4) Die „Walddörfer Gästewohnungen“ werden dem Nutzer in sauberem Zustand übergeben und sind gereinigt zu hinterlassen. Hierzu gehört auch die Reinigung von Geschirr und Bestecken. Die Genossenschaft behält sich vor, ein Reinigungsunternehmen zu Lasten des Nutzers zu beauftragen, wenn die Reinigung nicht ordnungs- oder fristgemäß vorgenommen wird. Sofern die Reinigung durch eine Fremdfirma gewünscht wird, ist dies bei der Reservierung mit der Genossenschaft abzustimmen.
- 5) Die „Walddörfer Gästewohnungen“ stehen von 16:00 Uhr bis 11:00 Uhr des Folgetages zur Verfügung. Die Schlüssel für die „Walddörfer Gästewohnungen“ sind vor der Nutzung **durch den Nutzer oder eine durch den Nutzer schriftlich bevollmächtigte Person unter Vorlage des Personalausweises** in der Geschäftsstelle abzuholen und hinterher dort wieder abzugeben. Die Geschäftsstelle ist montags bis donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr besetzt.
- 6) Die „Walddörfer Gästewohnungen“ sind mit Handtüchern und Bettwäsche ausgestattet. Die Betten sind von den Nutzern der Wohnungen selbst zu beziehen und am Ende der Nutzung wieder abzuziehen. Die gebrauchte Bettwäsche ist zusammen mit den gegebenenfalls benutzten Handtüchern im Badezimmer der Gästewohnung zu deponieren.
- 7) Die Miete für die „Walddörfer Gästewohnungen“ ist bei der Reservierung für die gesamte Mietdauer in bar oder per EC-Karte zu entrichten. Eine Rückerstattung bzw. ein Erlass ist nach verbindlicher Reservierung und Bestätigung nur möglich, wenn eine anderweitige Vermietung der „Walddörfer Gästewohnung“ zustande kommt. Eine Zahlung per Überweisung kann in Ausnahmefällen zugelassen werden.
- 8) Fehlende oder beschädigte Ausstattungsgegenstände wie Elektrogeräte, Geschirr, Besteck und Gläser, werden dem Nutzer in Rechnung gestellt. Sofern bei Übernahme des Raumes durch den Nutzer festgestellt wird, dass das Inventar nicht vollständig oder beschädigt ist, ist dies sofort der Genossenschaft mitzuteilen.
- 9) Die „Walddörfer Gästewohnungen“ sind Nichtraucher-Wohnungen, Rauchen ist also nicht gestattet.
- 10) Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren ist nicht gestattet.
- 11) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen die Gästewohnungen nur gemeinsam mit erwachsenen Familienangehörigen nutzen.
- 12) Beim Verlassen der Gästewohnungen sind vorhandene E-Geräte und Beleuchtungen auszuschalten und die Wasserhähne zu schließen, Fenster und Türen sind ordnungsgemäß zu verschließen.
- 13) Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen die vorstehenden Regelungen behält sich die Genossenschaft vor, die „Walddörfer Gästewohnung“ sofort zu räumen und den Nutzer von der weiteren Nutzung auszuschließen.
- 14) Die Benutzung der Gästewohnungen und deren Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Genossenschaft haftet weder für Sachschäden noch für Personenschäden.
- 15) Die Vorschriften des § 545 BGB, wonach das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit verlängert wird, sofern nicht der Mieter oder Vermieter seinen entgegenstehenden Willen binnen einer Frist von zwei Wochen dem anderen Teil gegenüber erklärt, finden keine Anwendung.
- 16) Andere als im Vertrag getroffene Vereinbarungen bestehen nicht. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 17) Änderungen zu vorstehenden Richtlinien bleiben vorbehalten.